



100 18 106

100 18 107

200 15 350

200 15 351

Gemeinde: E. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 11.4.2019 RNA/DGR/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 11. April 2019

hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache von

A. _____ und B. _____,

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2012 und 2013

den Akten entnommen:

A. A. _____ und B. _____ (Rekurrenten) wurden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, _____ (Steuerverwaltung), mit Verfügungen vom 20. August 2015 für die Steuerjahre 2012 und 2013 bei den kantonalen Steuern auf ein steuerbares Einkommen von CHF 63'320.-- (2012) bzw. CHF 77'558.-- (2013) und bei der direkten Bundessteuer auf ein solches von CHF 73'343.-- (2012) bzw. CHF 90'641.-- (2013) veranlagt. Die Rekurrenten hatten in den Steuererklärungen 2012 und 2013 für ihre zwei Kinder C. _____ (geb. 2000) und D. _____ (geb. 2002) im Zusammenhang mit der Betreuung durch die Eltern des Rekurrenten (Grosseltern) Kinderdrittbetreuungskosten von total CHF 2'000.-- pro Steuerjahr geltend gemacht. Die geltend gemachten Kosten übernahm die Steuerverwaltung ohne nähere Prüfung in den Veranlagungen.

B. Gegen die Veranlagungen der direkten Bundessteuer pro 2012 und 2013 hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Recht und Koordination (Rechtsabteilung), mit Eingaben vom 5. Oktober 2015 Beschwerden (Kantonsbeschwerden) bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben und beantragt, die gewährten Abzüge für Drittbetreuungskosten seien zu prüfen und gegebenenfalls herabzusetzen (Verfahren 200 2015 350 [2012] und 200 2015 351 [2013]). Mit gleichem Datum erhob die Rechtsabteilung bei der Steuerverwaltung auch Einsprachen (Kantonseinsprachen) gegen die Veranlagungen der kantonalen Steuern 2012 und 2013. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 teilte die Steuerrekurskommission den Rekurrenten mit, dass sie ihre Gegenbemerkungen zu den Kantonsbeschwerden direkt bei der Steuerverwaltung einreichen könnten. Diese werde die Kantonsbeschwerden im Rahmen des bei ihr gleichzeitig laufenden Einspracheverfahrens betreffend die kantonalen Steuern behandeln und der Steuerrekurskommission zu gegebener Zeit bezüglich der direkten Bundessteuer einen zahlenmässigen Antrag vorlegen.

C. Die von den Rekurrenten erhaltene Eingabe vom 16. Oktober 2015 mit den Gegenbemerkungen zu den Kantonsbeschwerden leitete die Steuerrekurskommission am 19. Oktober 2015 an die Steuerverwaltung weiter. Ebenfalls am 16. Oktober 2015 haben die Rekurrenten ihre Gegenbemerkungen bezüglich der Kantonseinsprachen bei der Steuerverwaltung eingereicht.

D. Nach diverser Korrespondenz forderte die Steuerverwaltung die Rekurrenten mit Schreiben vom 23. August 2017 (pro 2013) und 7. September 2017 (pro 2012 und 2013) zur Einreichung diverser Belege im Zusammenhang mit den Kinderdrittbetreuungskosten auf. Mit Schreiben vom 1. September 2017 brachten die Rekurrenten betreffend das Steuerjahr 2013 vor, dass die genaue Aufschlüsselung der Kosten nicht mehr möglich sei, diese jedoch u.a. in der Verpflegung, Betreuung bei Aufgaben und Fahrdienst zu Sport und Schule bestanden hätten.

Weiter reichten die Rekurrenten eine Quittung über den Betrag von CHF 2'000.-- zu den Akten. Mit Vorabdrucken vom 12. Dezember 2017 für die Steuerjahre 2012 und 2013 informierte die Steuerverwaltung die Rekurrenten über die geplante Streichung der Kinderdrittbetreuungskosten, mangels Nachweis der Notwendigkeit und Bekanntgabe der entschädigten Kostenarten. Mit Gegenbemerkungen vom 16. Januar 2018 beharrten die Rekurrenten auf dem Abzug, da ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen (gemäss den Wegleitungen) gegeben seien. In der Folge hiess die Steuerverwaltung die Kantonseinsprachen mit Entscheiden vom 13. März 2018 gut.

E. Dagegen haben die Rekurrenten mit Schreiben vom 20. März 2018 Rekurse bei der Steuerrekurskommission erhoben (Verfahren 100 2018 106 [2012] und 100 2018 107 [2013]). Sie bringen einerseits vor, dass die Veranlagungen pro 2012 und 2013 im September 2015 in Rechtskraft erwachsen seien und demnach nicht mehr abgeändert werden können. Andererseits machen sie geltend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten erfüllt seien. Da die Veranlagungen sodann in Rechtskraft erwachsen seien, hätten sie auch keine weiteren Unterlagen aufbewahrt, weshalb nun der Kita-Tarif der Stadt Bern für Mahlzeiten als Beweis herangezogen werde. Demnach betrage der Mahlzeitenbetrag pro Monat und Kind CHF 180.--, was über dem von ihnen geltend gemachten Betrag liege. Überdies weisen die Rekurrenten darauf hin, dass in den Wegleitungen zum Ausfüllen der Steuererklärung nicht ausgeführt werde, dass von der Betreuungsperson Belege für die Ausgaben verlangt werden könne, wie bspw. Einkaufsbelege für Esswaren, Benzinkosten für Transporte etc.

F. Auf Aufforderung der Steuerrekurskommission hin haben die Rekurrenten am 31. März 2018 weitere Unterlagen eingereicht.

G. Am 12. Juli 2018 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die kostenpflichtige Abweisung der Rekurse sowie Gutheissung der Kantonsbeschwerden beantragt. Eventuelliter beantragt sie, dass im Falle einer (teilweisen) Gutheissung der Rekurse bzw. Beschwerden die Verfahrenskosten dennoch den Rekurrenten aufzuerlegen seien. Zur Begründung verweist die Steuerverwaltung auf die Vernehmlassung vom 27. September 2016, welche im Rekurs- und Beschwerdeverfahren betreffend den Bruder des Rekurrenten eingereicht wurde und ebenfalls den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten zum Gegenstand hatte. Ergänzend hält sie fest, dass die Rekurrenten den kausalen Zusammenhang zwischen ihrer Erwerbstätigkeit und der Kinderdrittbetreuung nicht zu belegen vermögen. Überdies würden die Rekurrenten selbst festhalten, dass die geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten von CHF 1'000.-- je Kind und Steuerjahr in erster Linie Auslagenersatz für Verpflegung und Benzinkosten darstellten und diese damit als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu qualifizieren seien.

H. Mit undatiertem Schreiben (eingegangen bei der Steuerrekurskommission am 26.6.2018) haben die Rekurrenten zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen. Sie halten daran fest, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderdrittbetreuungsabzugs erfüllt seien.

I. Am 26. Juni 2018 sind die Rekurrenten seitens der Steuerrekurskommission erneut darauf hingewiesen worden, dass es sich bei den beantragten Abzügen um steuermindernde Tatsachen handelt, für welche sie beweispflichtig und damit gehalten seien, die massgebenden Beweismittel einzureichen (wie bspw. Konnexität zur Berufsausübung, Arbeitspensum und Einsatzzeiten beider Elternteile, Nachweis der Zahlungen für die Drittbetreuung etc.).

J. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf den Inhalt der einzelnen Rechtsschriften wird, sofern entscheiderelevant, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe betreffend die kantonalen Steuern pro 2012 und 2013 ist deshalb einzutreten.

1.1 Gemäss Art. 141 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer gegen jede Veranlagungsverfügung und jeden Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission erheben (Art. 141 DBG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. e und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Auf die innert der 60-tägigen Beschwerdefrist formgerecht eingereichten Kantonsbeschwerden betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 und 2013 ist deshalb ebenfalls einzutreten (Art. 141 Abs. 2 Bst. a DBG).

1.2 Festzuhalten ist, dass die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung gegen die Veranlagungsverfügungen vom 20. August 2015 betreffend die kantonalen Steuern pro 2012 und 2013 je am 5. Oktober 2015 und damit innert der 60-tägigen Einsprachefrist i.S. von Art. 189 i.V.m. Art. 190 Abs. 2 StG, Kantonseinsprache bei der Steuerverwaltung erhoben und die Überprüfung der Kinderdrittbetreuungskosten beantragt hat (pag. 70 und 129; vgl. auch Bst. B hiavor). Die Rekurrenten wurden darüber mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 entsprechend informiert (pag. 71 f. und 130 f.). Die Rekurrenten konnten im Verlauf des Einspracheverfahrens betreffend die kantonalen Steuern 2012 und 2013 Stellung nehmen. Mit Einspracheentscheiden vom 13. März 2018 wurde die Einsprache der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung gutgeheissen (pag. 87 ff. und 153 ff.). Dagegen haben die Rekurrenten Rekurse bei der Steuerrekurskommission erhoben (Bst. E und E. 1 hiavor). Entsprechend sind die Veranlagungen betreffend die kantonalen Steuern nicht in Rechtskraft erwachsen. Gleich verhält es sich bei der direkten Bundessteuer pro 2012 und 2013, wobei der Verfahrensablauf ein anderer ist. So steht der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, d.h. der innerhalb der Steuerverwaltung des Kantons Bern zuständigen Stelle bzw. der Rechtsabteilung, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Möglichkeit offen, gegen jede Veranlagungsverfügung und jeden Einspracheentscheid betreffend die direkte Bundessteuer bei der Steuerrekurskommission (Kantons-)Beschwerde zu erheben (Art. 141 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 DBG und Art. 2 BStV). Die Rechtsabteilung der Steuerverwaltung hat mit je separaten Schreiben vom 5. Oktober 2015 gegen die Veranlagungsverfügungen pro 2012 und 2013 vom 20. August 2015 Kantonsbeschwerde bei der Steuerrekurskommission erhoben und die Überprüfung der Kinderdrittbetreuungskosten beantragt (pag. 69 und 128; vgl. auch Bst. B hiavor). Da die Verfügungen der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung nicht separat eröffnet worden sind, gilt dieselbe Rechtsmittelfrist von 60 Tagen (Art. 141 Abs. 2 Bst. b DBG). Damit sind die Beschwerden rechtzeitig erhoben worden (E. 1.1 hiavor). Die Rekurrenten wurden diesbezüglich seitens der Steuerrekurskommission entsprechend informiert (pag. 73 und 132). Folglich sind weder die kantonalen Steuern noch die direkte Bundessteuer für die Steuerjahre 2012 und 2013 bisher rechtskräftig festgesetzt worden. Damit erweist sich die entsprechende Rüge der Rekurrenten (vgl. Bst. E hiavor) als unbegründet.

1.3 Nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) können getrennt eingereichte Eingaben, welche den gleichen Gegenstand betreffen, durch die instruierende Behörde im Verfahren vereinigt werden, während gemeinsam eingereichte Eingaben gestützt auf Art. 17 Abs. 2 VRPG getrennt werden können. Wichtigste Richtschnur für ein solches Vorgehen ist die Prozessökonomie. Die instruierende Behörde verfügt dabei über einen grossen Ermessensspielraum. Die Vereinigung und Trennung von solchen Verfahren ist in jedem Verfahrensabschnitt möglich (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 1 zu

Art. 17 VRPG). Vorliegend sind die Einspracheverfügungen betreffend die kantonalen Steuern für die Steuerjahre 2012 und 2013 und die Veranlagungsverfügungen betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 und 2013 Gegenstand des Verfahrens. Dabei stellen sich grundsätzlich die gleichen Rechtsfragen. Daher rechtfertigt es sich die Verfahren zu vereinigen. Die Entscheide werden somit aus Gründen der Prozessökonomie in ein und derselben Urteilsschrift getroffen.

1.4 Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fallen die vorliegenden Entscheide in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

2. Bestritten und zu prüfen ist somit, ob den Rekurrenten für die Steuerjahre 2012 und 2013 der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten in Höhe von CHF 2'000.-- pro Jahr zu gewähren ist.

2.1 Gemäss Art. 33 Abs. 1 DBG (aArt. 212 DBG) bzw. Art. 38 Abs. 1 StG werden von den gesamten steuerbaren Einkünften unter anderem die allgemeinen Abzüge subtrahiert. Mit den allgemeinen Abzügen wird immer tatsächlichen Aufwendungen, die der Steuerpflichtige erbracht hat, Rechnung getragen. Zu den allgemeinen bzw. anorganischen Abzügen gehört auch der Kinderdrittbetreuungsabzug (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., 2009, N. 2 zu Art. 212 DBG [Richner/Frei/Kaufmann/Meuter 2009]; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 2, 6 und 245 ff. zu Art. 33 DBG [Richner/Frei/Kaufmann/Meuter 2016]; Leuch/Schlup Guignard in: Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1, Artikel 1 bis 125, 2014, N. 106 zu Art. 38 StG). Gemäss den für die vorliegenden in Streit stehenden Steuerjahre geltenden Bestimmungen des DBG und StG (vgl. dazu Art. 38 Abs. 1 Bst. I des Steuergesetzes in der Fassung vom 23. März 2010, BAG 10-113 [aStG]; Art. 212 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in der gültigen Fassung 2012 [aDBG] gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung des EFD vom 22. September 2011 über die kalte Progression, AS 2011 S. 4503, welche ebenfalls für das Steuerjahr 2013 Gültigkeit hat) werden von den Einkünften die nachgewiesenen Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen. Für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können jedoch höchstens CHF 3'100.-- (Kanton) bzw. CHF 10'100.-- (Bund) in Abzug gebracht werden. Diese Kosten müssen überdies in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

2.2 Die Drittbetreuung kann extern (Kinderhort, Kindertagesstätte, Tagesfamilie usw.) oder am Wohnort erfolgen (Nanny, Au-pair). Abziehbar sind nur Kosten, die durch die reine Betreu-

ungsarbeit entstanden sind (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 20.5.2009 [Botschaft], BBI 2009 4766). Nicht abziehbar sind Verpflegungskosten oder Kosten für anderen Unterhalt der Kinder. Solche Kosten sind als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren, welche auch ohne Drittbetreuung anfallen würden (Leuch/Schlup Guignard, a.a.O., N. 107 zu Art. 38 StG; Hunziker/Mayer-Knobel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., 2017, N. 43 zu Art. 33 DBG).

2.3 Den Steuerpflichtigen obliegt im Veranlagungs- wie auch im Steuerjustizverfahren eine weitgehende Mitwirkungspflicht (Art. 167 StG; Art. 126 DBG). Lässt sich eine Sachverhaltsbehauptung trotz genügender Mitwirkung weder nachweisen noch widerlegen, so hat nach der Gerichtspraxis die Folgen der Beweislosigkeit jene Partei zu tragen, die aus dem Vorhandensein der behaupteten Tatsache zu ihren Gunsten Rechte ableitet. Diese sog. objektive Beweislast trägt nach einer im Steuerrecht allgemein gültigen Regel für steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen der Fiskus, für die steueraufhebende und -mindernde Tatsachen die steuerpflichtige Person (statt vieler BGE 143 II 8 E. 8; BGE 140 II 248 E. 3.5; BGE 121 II 257 E. 4c/aa; BVR 2011 S. 241 E. 4.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter 2016, N. 77 ff. zu Art. 123 DBG). Da sich der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten steuermindernd auswirkt, ist die steuerpflichtige Person für die diesen Abzug begründenden Tatsachen – d.h. auch für den kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit – beweisbelastet (Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., N. 44 zu Art. 33 DBG). Sie hat die entsprechenden Tatsachen mittels geeigneter Dokumente zu belegen und es ist zu ihren Ungunsten zu entscheiden, falls ihr der rechtsgenügli- che Nachweis misslingt. Bewiesen ist eine Tatsache dann, wenn das Gericht aufgrund der erhobe- nen Beweise zur Überzeugung gelangt ist, dass sie – so wie behauptet bzw. angenommen – Bestand hat. Es ist keine absolute Gewissheit erforderlich, sondern es genügt ein so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass keine vernünftigen Zweifel verbleiben (VGE 100 2013 253/254 vom 5.6.2015, E. 2.3).

3. Unbestritten ist im vorliegenden Fall, dass die Kinder der Rekurrenten in den fraglichen Steuerperioden in deren Haushalt lebten, das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hatten und schulpflichtig waren. Weiter unbestritten ist, dass die geltend gemachten Kosten von CHF 1'000.-- pro Kind und Jahr im Zusammenhang mit der durch die Grosseltern erfolgten Be- treuung der Kinder angefallen sind. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass sich gemäss Angaben der Rekurrenten diese Kosten aus Auslagen für die Verpflegung der Kinder und Benzinkosten für Fahrten zur Schule und zum Sport sowie die Betreuung bei Hausaufgaben zusammenset- zen (pag. 144). Festzuhalten ist, dass die Kosten für Verpflegung und Fahrdienste, welche den Grosseltern angefallen sind, Lebenshaltungskosten darstellen und damit von vornhinein nicht

abzugsberechtigt sind. So wären diese Kosten auch ohne Drittbetreuung angefallen. Mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2018 hat die Steuerverwaltung sodann die Steuerakten der Grosseltern für das Steuerjahr 2012 miteingereicht. Daraus ist ersichtlich, dass im Veranlagungsverfahren betreffend die Grosseltern die erhaltenen Beiträge von CHF 1'000.-- pro Kind als steuerbare Einkünfte aufgerechnet worden sind. Dagegen haben die Grosseltern Einsprache erhoben mit der Begründung, dass die erhaltenen Beiträge Auslagenersatz darstellen und damit nicht steuerbar seien. Gemäss Botschaft ist der Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten auch bei der Betreuung durch Familienmitglieder, so bspw. Grosseltern, gegen Entgelt möglich, dies allerdings nur, wenn der entsprechende Betrag im Gegenzug bei diesen als Einkommen versteuert wird (BBI 2009 4766). Damit wird Bezug genommen auf das sog. Kongruenz- bzw. Korrespondenzprinzip, welches u.a. im Zusammenhang mit dem Abzug von Kinderunterhaltsbeiträgen steht und besagt, dass auf der Seite des Leistungsschuldners nur abgezogen werden kann, was auf Empfängerseite steuerbar ist bzw. bei gegebener subjektiver Steuerpflicht steuerbar wäre (statt vieler BGer 2C_429/2017 vom 21.2.2018, E. 3.3.3). Aus Gesagtem ergibt sich, dass nach grundsätzlich deckungsgleichen Angaben der Rekurrenten und der Grosseltern die geltend gemachten Kinderdrittbetreuungskosten im wesentlichen nicht abzugsberechtigten Auslagenersatz darstellen. Da die beweisbelasteten Rekurrenten sodann in keiner Weise nachgewiesen haben, ob und in welchem Umfang die Kosten auch für die Betreuung bei Hausaufgaben angefallen sind, kann auf eine diesbezügliche nähere Prüfung verzichtet werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Rekurrenten für die erfolgten Zahlungen an die Grosseltern eine Quittung für das Jahr 2013 über den Betrag von CHF 2'000.-- eingereicht haben (pag. 143). Für das Steuerjahr 2012 haben sie keine Unterlagen eingereicht. Unter den gegebenen Umständen muss nicht geprüft werden, ob die eingereichte Quittung den Beweisanforderungen an die erfolgte Zahlung genügt. Auch ob die Rekurrenten die notwendige Konnexität zur Berufsausübung in rechtsgenügender Weise haben nachzuweisen vermögen, kann offen gelassen werden. Wie dargelegt, kann der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten nicht gewährt werden, was zur Abweisung der Rekurse und zur Gutheissung der Kantonsbeschwerden führt.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Rekurrenten kostenpflichtig. Sie haben die gesamten Verfahrenskosten zu tragen einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Die Kosten werden auf eine Pauschalgebühr von CHF 400.-- pro 2012 und CHF 400.-- pro 2013 festgesetzt, also am unteren Rand des möglichen Spektrums. Die Kosten von insgesamt CHF 800.-- werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Da die Rekurrenten im vorliegenden Fall unterliegen, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Die Verfahren betreffend die kantonalen Steuern 2012 und 2013 (Verfahren 100 2018 106 und 100 2018 107) sowie betreffend die direkte Bundessteuer 2012 und 2013 (Verfahren 200 2015 350 und 200 2015 351) werden vereinigt.
2. Der Rekurs pro 2012 wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde der Steuerverwaltung betreffend die direkte Bundessteuer pro 2012 wird gutgeheissen und der Abzug von CHF 2'000.-- für Kinderdrittbetreuungskosten gestrichen.
4. Der Rekurs pro 2013 wird abgewiesen.
5. Die Beschwerde der Steuerverwaltung betreffend die direkte Bundessteuer pro 2013 wird gutgeheissen und der Abzug von CHF 2'000.-- für Kinderdrittbetreuungskosten gestrichen.
6. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.--, werden den Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
7. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
8. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV).

Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

9. Zu eröffnen an:

- A. _____ und B. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde E. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Vizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Nanzer

Gribi